

Vereins Statuten



Art. 1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Verein Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Installationen einer jährlichen Weihnachtsbeleuchtung in der Freien Strasse, Rüdengasse, Streitgasse, sowie Eisengasse und allenfalls weiterer Gebiete der Innenstadt. Er beschafft sich die dazu notwendigen Beleuchtungskörper und sorgt für deren Unterhalt.

Art. 3. Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

Art. 4. Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die im Gebiet des Vereinszweckes wohnt ein Geschäft betreibt oder Hauseigentümer ist.

Die Aufnahme erfolgt mittels der Bestätigung des Vereins an das neue Mitglied, inklusive der Unterschrift des neuen Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Der Austritt befreit nicht von der Leistung des fälligen Mitgliederbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

Art. 6. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Art. 6.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Dezember statt. Sie wird mindestens 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils bis zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten/ die Präsidentin schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse ausdrücklich vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Fusion

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Art. 6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereins Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse sind; dem Präsidenten/der Präsidentin sowie weitere Funktionen, welche der Vorstand definiert. Weitere Personen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten sowie die Organisation, Koordination und Überwachung. Diese Tätigkeiten kann der Vorstand in einem Mandatsverhältnis an eine externe Firma abgeben. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin jeweils mit einer Vorstandsperson.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind und vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Kompetenzen und Aufgaben des Sekretariates.

Art. 6.3. Revisoren

Der Verein unterliegt nicht Art. 69 b ZGB für eine ordentliche Revision, sondern kann frei über die Einsetzung von Revisoren befinden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren und einen Suppleanten (Stellvertreter) für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

Art. 7. Auflösung und Liquidation des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Schlussversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 8 Geschäftsjahr

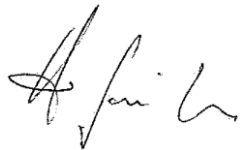
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet jeweils am 30. Juni.

Art. 9. Schlussbestimmungen

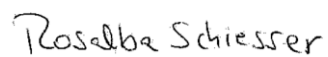
Die vorliegenden Vereinsstatuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 10. Dezember 2015

Verein Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse

Dienstag, 11. Mai 2021



Hans Spinnler
Präsident



Rosalba Schiesser
Vize-Präsidentin